



Reitbetriebsordnung

- §1: Die Reitanlagen stehen allen Mitgliedern des Reitervereins Geilenkirchen nach Entrichtung der Nutzungsgebühren zur Verfügung. Nichtmitgliedern ist die Benutzung nur nach Zustimmung durch den Vorstand gestattet.
- §2: Das Reiten und die Benutzung der Reitanlagen sowie der Aufenthalt in den Stallungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenhaftung des Vereins oder des Stalleigentümers ist ausgeschlossen. Pferdebesitzer haben vor der Nutzung der Anlagen für ihre Pferde eine Tierhalter – Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- §3: Die Anlagen und Einrichtungsgegenstände des Reitervereins sind pfleglich zu behandeln. Für grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Reiter.
- §4: Die Hallendisziplin ist einzuhalten. Dabei lautet das oberste Gebot: Gegenseitige RÜCKSICHTNAHME UND KAMERADSCHAFT!
- §5: Die Bahnordnung ist einzuhalten. Vor dem Betreten der Halle ist nach Anfrage „Tür frei?“ die Antwort „Tür ist frei!“ abzuwarten.

Wer sich auf der „linken Hand“ befindet, benutzt den Hufschlag. Die „rechte Hand“ weicht aus.

Bei mehr als vier Reitern wird jeweils auf „einer Hand“ geritten. Der Wunsch auf Handwechsel wird deutlich hörbar ausgesprochen. Aus Sicherheitsgründen ist ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge einzuhalten.

- §6: Der Reitunterricht wird von Ausbildern durchgeführt, die vom Reiterverein dazu beauftragt sind. Unterricht von fremden Reitlehrern – auch von Privatpersonen – bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- §7: Reitkarten für Schulpferde und Voltigierkarten sind Zeitkarten, die jeweils für ein Quartal (Viertel-Jahr) zur Teilnahme an einer bestimmten Reitstunde (bzw. Voltigierstunde) des wöchentlichen Reitstundenplans berechtigen. Die Zuweisung des Schulpferdes nimmt der Ausbilder vor und kann innerhalb des Quartals variieren. Reitschüler, die an Reitstunden eines Quartals teilgenommen haben, haben grundsätzlich ein Vorkaufsrecht für Ihren jeweiligen Platz im kommenden Quartal bis zu zwei Wochen vor Beginn des neuen Quartals.

- §8: Rückvergütungen für nicht genommene Reitstunden werden jeweils zum Quartalsende vorgenommen und kommen ausschließlich in folgenden Fällen in Betracht:
- kompletter Ausfall der Reitstunde
 - keine Teilnahmemöglichkeit an der Reitstunde, da kein Schulpferd zur Verfügung gestellt werden kann.

Gründe, die in der Person des Reitschülers liegen (z.B. Krankheit, Urlaub), führen nicht zu einer Rückvergütung; er ist jedoch berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Ausbilder einen Ersatzreiter zu stellen.

- §9 Longieren ist nur in der Longierhalle oder auf dem Außenlongierzirkel gestattet. Sind beide Longierzirkel besetzt, kann mit Einwilligung der Reiter ausnahmsweise in der großen Halle longiert werden.

Wollen mehrere Reiter gleichzeitig longieren, ist die Zeit auf ¼ Stunde zu begrenzen.

Auf dem Außendressurplatz das Springen und Longieren wegen der damit verbundenen Zerstörung der Tretschicht nicht erlaubt.

- §10: Der Springplatz ist nur bei abgetrocknetem Bodenzustand zu bereiten.

Hindernisse sind nach Benutzung wieder ordentlich aufzustellen. Stangen dürfen nicht auf dem Boden liegen.

Beschädigungen an Hindernissen außerhalb der angesetzten Übungsstunden und ohne Aufsicht eines Ausbilders sind vom Reiter auf eigene Kosten zu beheben.

- §11: Bei Ausritten in der Abteilung ist den Weisungen des Aufsichtführenden, für Gangart, Tempo und Wegestrecke verantwortlich ist unbedingt Folge zu leisten.

- §12: Für Flurschäden im Außengelände hat der Verursacher dem Geschädigten sofort und unaufgefordert Schadenersatz zu leisten.

- §13: Muthagen liegt mitten in Feld und Flur mit zahlreichen Tierarten. Zum Schutz dieser Tiere und zur Vermeidung von Unfällen dürfen Hunde auf den Reitanlagen und im Gelände nur an der Leine geführt werden. Freilaufende Begleithunde sind nicht zugelassen.

- §14: Pkws und Transporter sind so abzustellen, dass sie die Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude nicht behindern.

- §15: Jeder hat auf Sauberkeit in den Reitanlagen zu achten. Untersagt ist das wegwerfen von Papier, Dosen und sonstigem Unrat, insbesondere das Entmischen der Pferdetransporter.

- §16: Rauchen, Feuer und offenes Licht in den Stallungen, Futterräumen und Scheunen ist verboten.

- §17: Stallruhe ist: Montags bis Freitags von 22.⁰⁰ – 8.⁰⁰ Uhr.
Samstags und Sonntags von 19.⁰⁰ – 8.⁰⁰ Uhr.
- §18: Jeweils der letzte Benutzer der Hallen und der Stallungen hat für das Ausschalten des Lichts, das Abstellen des Wassers und das Schließen der Türen zu sorgen.
- §19: Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Reitbetriebsordnung sowie Unstimmigkeiten, die sich hieraus ergeben könnten, entscheidet der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Hallenbetriebsausschusses.
- §20: Der Vorstand behält sich vor, bei groben Verstößen gegen diese Betriebsordnung ein Bußgeld bis zur Höhe von 50,-- € zu erheben.